



Federführung: Fachbereich Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Herbst
Telefon: 02521 29-160

2011/0104
öffentlich

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum im Bereich der Bauernschaft Hinteler

Beratung und Beschluss über die Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

Offenlagebeschluss gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Beratungsfolge:

19.07.2011 Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie,
Umwelt- und Klimaschutz

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die in der Anlage zur Vorlage dargestellten Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch sollen in den Entwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum für den Bereich der Bauernschaft Hinteler sowie in die Begründung und den Umweltbericht eingearbeitet werden.

Die öffentliche Auslegung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum für den Bereich der Bauernschaft Hinteler sowie dessen Begründung mit Umweltbericht wird gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt worden. Als umweltbezogene Stellungnahme liegen Anregungen des Kreises Warendorf und des Landesbetriebes Wald und Holz vor. Die daraufhin ermittelten Sachverhalte sind in den Umweltbericht eingearbeitet worden.

Die Änderung beinhaltet die Darstellung von Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Swingolfanlage“ auf einer bisherigen Fläche für die Landwirtschaft. Die Darstellung des Landschaftsschutzgebietes soll beibehalten werden.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das Verfahren derzeit keine Kosten und keine Folgekosten entstehen.

Finanzierung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Entscheidung momentan keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt hat.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung der Bauleitpläne erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches, erster Teil. Die einzelnen Rechtsgrundlagen sind in der Erläuterung und im Beschlussvorschlag genannt.

Erläuterungen

Umgrenzung:

Im Norden durch das Waldgebiet Paterholz mit den Flurstücken 33, 36 und 41 der Flur 154,
im Westen durch verbleibende landwirtschaftliche Nutzflächen auf dem Flurstück 74 der Flur 153,
im Osten durch die Hofanlage Schulze-Pellengahr sowie deren Zufahrt
im Süden durch den tlw. verrohrten und tlw. als Feuchtbiotop vorhandenen Grabenverlauf der Olfe.

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Beckum am 24.03.2009 wurde gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum für den Bereich der Bauernschaft Hinteler beschlossen. Die Änderung beinhaltet die Darstellung von Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Swingolfanlage“ auf einer bisherigen Fläche für die Landwirtschaft. Damit soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Zulässigkeit einer 13,5 ha großen Swingolfanlage mit 18 Bahnen in unmittelbarer Nähe zur Hofanlage des Landsitzes Schulze-Pellengahr im Außenbereich erreicht werden. Die Darstellung des Landschaftsschutzgebietes soll dabei beibehalten werden (vgl. Vorlage 2009/0036).

Im Mai 2010 wurde ein abgestimmter Entwurfsplan für die Swingolfanlage vorgelegt, so dass in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Demographie, Umwelt- und Klimaschutz am 09.06.2010 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte beschlossen werden konnte (vgl. Vorlage 2010/0080).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wurde sodann vom 06.10.2010 bis zum 23.10.2010 durchgeführt. Es sind dabei keine Anregungen aus der Öffentlichkeit vorgebracht worden.

Anschließend wurde der erforderliche Umweltbericht erarbeitet und damit die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB vom 24.02.2011 bis zum 23.03.2011 durchgeführt.

Es sind dabei drei Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangen, für die in der Anlage zu dieser Vorlage ein Abwägungsvorschlag erarbeitet wurde. Die Abwägung der dabei behandelten umweltbezogenen Stellungnahme des Kreises Warendorf und des Landesbetriebes Wald und Holz werden in den Umweltbericht eingearbeitet.

Die Erschließung für den Landsitz Schulze-Pellengahr ist zwischenzeitlich über eine private Einbahnstraßenregelung reglementiert worden. Dabei wird der abfahrende Verkehr über den westlich liegenden Privatweg und dann über ein kleines Teilstück städtischen Wirtschaftsweges zum Kreisverkehr an der B 58 geführt. Das Stück städtischer Wirtschaftsweg ist ausreichend ausgebaut. Der Kreisverkehr bietet eine sichere Verkehrsabführung. Eine Beibehaltung der getroffenen Regelung scheint trotz der Benutzung des städtischen Wirtschaftsweges sinnvoll. Für das Flächennutzungsplanverfahren ist die Erschließung des Vorhabens – trotz der voraussichtlich geringfügig steigenden Besucherzahlen – über die beiden vorhandenen privaten Zufahrten gesichert. Eine Festlegung über die Zufahrtsregelung kann im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens nach § 35 BauGB getroffen werden.

Es kann somit ein Beschluss zur öffentlichen Auslegung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dessen Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB gefasst werden.

Anlage:

Zusammenstellung der Anregungen gemäß § 4 Absatz 1 BauGB